

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 19. August 2026

2026/194 0.04.05.03 Postulat

**Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung",
Antrag um zweite Fristerstreckung (Parlamentsgeschäft 25.03.01)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Bericht zur zweiten Fristerstreckung für das Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Bericht)
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilungsleiter Umwelt
 - Bereichsleiterin Baubewilligungen
 - Leiter Stadtplanung a.i.

Erwägungen

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat den Antrag und Bericht zur zweiten Fristerstreckung für das Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung" zur Weiterleitung an das Parlament.

Antrag und Bericht an das Parlament

Parlamentsgeschäft 24.04.01

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Zuständig im Stadtrat ist Stefan Lenz, Ressort Hochbau + Planung)

Die Frist für die Berichterstattung und Antragsstellung zum Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung" wird um ein Jahr, bis am 26. August 2027, erstreckt.

Bericht

Ausgangslage

Das Parlament hat dem Stadtrat am 26. Mai 2025 das Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Das Postulat umfasst zwei Prüfaufträge:

- Teil 1 verlangt eine Darlegung, wie die per 1. Dezember 2024 in Kraft getretenen direkt anwendbaren Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung im Baubewilligungsverfahren umgesetzt werden.
- Teil 2 fordert eine Prüfung, wie die Musterbestimmungen der kantonalen Umsetzungshilfe in die kommende Revision der Nutzungsplanung (BZO) aufgenommen werden können und welche zonen- und gebietsbezogenen Regelungen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Lokalklimas und des ökologischen Ausgleichs sinnvoll sind.

Gemäss Art. 49 Abs. 1 GeschO Parlament hat der Stadtrat innert neun Monaten über ein überwiesenes Postulat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin einmalig um maximal sechs Monate verlängern. Weitergehende Fristerstreckungen bedürfen der Genehmigung des Parlaments.

Bereits bei der Überweisung des Postulats führte der Erstunterzeichner aus, dass Teil 1 mit dem Stadtratsbeschluss SRB 2025/65 als erfüllt betrachtet werden könne (vgl. Audioprotokoll vom 26. Mai 2025). Die Überweisung sei jedoch notwendig, um sicherzustellen, dass die Anliegen von Teil 2 im Rahmen der anstehenden Revision der Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden BZO-Bestimmungen sei im ordentlichen politischen Prozess zu entwickeln; ein umfassender Bericht solle daher erst zu einem späteren, sachlich geeigneten Zeitpunkt vorgelegt werden. Entsprechend sei mit einem Gesuch um Fristerstreckung zu rechnen.

Auf Antrag des Stadtrats vom 4. Februar 2026 (SRB 2026/22) genehmigte die Geschäftsleitung am 24. Februar 2026 eine erste Fristerstreckung um sechs Monate. Gestützt auf die nachstehenden Ausführungen ersucht der Stadtrat das Parlament nun um die Genehmigung einer weitergehenden Fristerstreckung um ein Jahr, bis zum 26. August 2027, da die inhaltliche Bearbeitung des Postulats im Hinblick auf die laufende Ortsplanungsrevision einen späteren, sachlich geeigneten Berichtszeitpunkt erfordert.

Aktueller Stand der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanungsrevision hat Anfang 2024 begonnen und ist in zwei Phasen gegliedert. Die erste Phase wurde mit der Verabschiedung des Räumlichen Entwicklungskonzepts (REK) und des Gesamtverkehrskonzepts (GVK) im März 2026 abgeschlossen. Diese strategisch-konzeptionellen Instrumente bilden die Grundlage für die zweite Phase, in welcher mit der kommunalen Richtplanung und der Nutzungsplanung die Revision der formellen Planungsinstrumente erfolgt.

Derzeit befindet sich das Projekt in einer Zwischenphase. In dieser werden der Prozessablauf, die Projektorganisation sowie die Struktur und Inhalte der zweiten Phase definiert und in einem aktualisierten Projekthandbuch festgehalten. Dieses bildet anschliessend auch die Grundlage für die Honorarofferten der externen Planungspartner. Der Abschluss der Zwischenphase ist auf Ende November 2026 vorgesehen, sodass der Stadtrat Ende Jahr über die inhaltliche Bearbeitung und die damit verbundenen Auftragserteilungen entscheiden kann.

Die Revision der Richtplanung und der Nutzungsplanung kann entweder parallel oder gestaffelt erfolgen. Unabhängig von der gewählten Variante ist der Start der operativen Arbeiten ab Januar 2027 geplant. Ohne dem Entscheid über den konkreten Prozessablauf vorzugreifen, ist bereits heute absehbar, dass der Stand der Arbeiten in der Nutzungsplanung voraussichtlich nicht vor Ende 2027 so weit fortgeschritten sein wird, dass das Postulat mit Bericht und Antrag beantwortet werden kann. Es werden daher weitere Anträge auf Fristerstreckung notwendig sein.

Erwägungen des Stadtrats

Aus den genannten Gründen beantragt der Stadtrat, die Frist für die Berichterstattung und Antragsstellung zum Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung" um ein Jahr, bis zum 26. August 2027, zu erstrecken.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin